Hygienekonzept des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums (ab 17.08.2020)



1. Infektionsschutz auf dem Schulgelände

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.
- Auf dem Schulhof, im Foyer, in den Gängen, im Sekretariat, im Medienraum und in den Toilettenräumen ist der Mindestabstand von 1,50 einzuhalten.
- Im Schulgebäude (ausgenommen Klassenräume) und auf dem Schulhof ist eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.
- Das Schulgebäude wird nur durch zwei Eingänge betreten:
 - Haupteingang bei Konstantinfuß: Jahrgangsstufen 11 bis 13; Eingang Pausenhalle: Jahrgangsstufen 5 bis 10
- Beim Betreten der Schule sind die Hände an den Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- Die Wegeführung (Rechts-Geh-Gebot) im Haus ist zu beachten (Markierungen).
- Die Sitzordnung darf in den Klassenräumen nicht verändert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassenräume 210-213, 310-313, 410-413 nutzen das kleine Treppenhaus nur für den Weg nach unten (Einbahnstraßenregelung).
- In den Mädchentoiletten dürfen sich gleichzeitig nur zwei Personen und in der Jungentoilette nur drei Personen aufhalten (s. Aushang).
- Der Schulkiosk, Mensa und Wasserspender bleiben geschlossen. Bitte Getränke von zu Hause mitbringen.
- Pausenregelung: oberer Schulhof: Jahrgangsstufen 10 bis 13, unterer Schulhof: Jahrgangsstufen 5 bis 8, Terrasse an der Mehrzweckhalle: Jahrgangsstufe 9
- Die Schülerinnen und Schüler kommen erst zum Unterrichtsbeginn und verlassen umgehend nach Unterrichtsende das Schulgelände.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

2. Raumhygiene

- Alle bisherigen Hygieneregeln bleiben bestehen. In den Sanitärräumen sowie den Klassen- und Fachräumen sind Seifenspender und Papiertücher für die Händehygiene bereitgestellt.
- Die Klassen- und Fachräume werden regelmäßig gelüftet.
- Die Husten- und Niesetikette ist im ganzen Haus einzuhalten.
- Die Oberflächen der Tische, Stühle, Lichtschalter, etc. werden von der Lerngruppe gereinigt, wenn sie den Raum betritt bzw. der Unterricht beginnt. Die Lehrerinnen und Lehrer achten auf die gewissenhafte Durchführung. Hier muss unbedingt verlässlich gehandelt werden.
- Eine möglicherweise erforderliche punktuelle Reinigung (z.B. nach unbeabsichtigtem Niesen auf den Tisch) während des Schulbetriebs erfolgt durch die Verursacherin/den Verursacher.
- Schülerinnen und Schüler, die einen gekennzeichneten Aufenthaltsraum betreten und sich darin aufhalten, müssen die vorher genannten Oberflächen eigenverantwortlich reinigen.

3. Persönliche Hygiene

- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen dürfen die Schule nicht betreten.
- Beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit werden die Schülerinnen und Schüler zum Sekretariat geschickt, damit sie von ihren Eltern abgeholt werden können.
- Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln muss verzichtet werden.
- Auf gründliche Händehygiene (Händewaschen und/oder Händedesinfektion) ist zu achten.
- Es wird empfohlen, ein privates Desinfektionsmittel für die Hände mitzubringen.
- Grundsätzlich tragen die Schülerinnen und Schüler ihre private Mund- und Nasenbedeckung (MNB).
- Im Unterricht ist das Tragen von MNB bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, kann jedoch erfolgen, falls gewünscht.
- Die Schutzmaske darf nicht auf den Tisch gelegt und nicht in der Schule entsorgt werden. Zum eigenen und zum Schutz von anderen wird die Maske in einem verschließbaren Plastikbeutel mit nach Hause genommen.

4. Schülerbeförderung

- Schülerinnen und Schüler werden von der Schule und den Eltern darüber aufgeklärt, wie sie sich an den Bushaltestellen und in den Bussen gemäß Infektionsschutz verhalten sollen (Abstandsregelung).
- Zudem werden sie darüber informiert, dass sie eine Mund- und Nasenbedeckung (MNB) im Wartebereich der Bushaltestelle und im Bus tragen müssen.

5. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.